

### 3. Richtlinie C-Teilbereich Orgel

#### **Allgemeines**

Die C-Teilbereichsausbildung Orgel baut auf der D-Orgel-Ausbildung auf. Sie bietet denjenigen Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Organist/in. Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

#### **I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung**

##### ***A. Ausbildungsvoraussetzungen***

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Orgelprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Organist/in im Bistum Limburg.

Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

##### ***B. Ausbildung***

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg. Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Ausbildungsbeginn ist jederzeit möglich.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/inne/n.

##### ***C. Prüfung***

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Anforderungen der C-Ausbildung in den betreffenden Fächern.
4. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

## II. Ausbildungskosten

### *A. Kursgebühr*

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates.

Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### *B. Prüfungsgebühr*

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, außer der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

### *C. Zahlstelle*

Einzahlungen sind zu leisten an

**Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik**

**Commerzbank Limburg**

**IBAN: DE08511400290370001000**

**BIC: COBADEFFXXX.**

## III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat / RKM und dem Schüler / der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

### **Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich bestätigt.

#### IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner durch das RKM beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

#### **Anlage 1 zur Richtlinie C-Teilbereich Orgel**

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Orgel**

### **Allgemeines**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der „Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands“ (KdL) verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach dieser Ordnung abgelegte Prüfung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

### ***A. Antrag***

Ein Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleiterprüfung und /oder D-Organistenprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und /oder Tätigkeiten.

### ***B. Ausbildungsplan***

#### ***Allgemeine Regelungen***

1. Die C-Teilbereich Orgel-Ausbildung dauert ca. 2 Jahre und umfasst jährlich 40 Unterrichtseinheiten.
2. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
3. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen des RKM verbindlich vorgesehen.
4. Die ersten sechs Monate der C-Teilbereichs-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM behält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

## **2. Unterrichtsfächer**

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern:

Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Gehörbildung, Harmonielehre, Orgelkunde, Musikgeschichte.

## **3. Prüfung**

1. Die Prüfung kann im Verlauf der zweijährigen Ausbildungszeit in Teilfächern abgelegt werden. Sie soll spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit vollständig abgeschlossen sein.

2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt.

3. Die Anmeldung zur Prüfungen erfolgt durch den / die Schüler/in in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten.

Für Externe Bewerber gilt zusätzlich:

Mit der Anmeldung einzureichen sind:

Tabellarischer Lebenslauf, Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

4. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei Teilprüfungen kann der RKM-Leiter einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.

5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

6. Spätestens drei Wochen vor der letzten Teilprüfung (= Abschlussprüfung) muss dem RKM vorliegen:

- die Begleichung der Prüfungsgebühr,
- Nachweise über die Teilnahme an vom RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen.

## **4. Prüfungsanforderungen**

(Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.)

### **Fächergruppe I (3-fache Wertung)**

1. Orgelliteraturspiel (15 Minuten)

- Vorlage eines stilistisch vielfältigen Repertoires von mindestens 10 Orgelwerken, die während der Ausbildung erarbeitet wurden,
- Vortrag von 3 für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken, darunter ein polyphones Werk. Dabei ist auf verschiedene Formen und Stilepochen zu achten und eine adäquate Registrierung zu wählen.

2. Liturgisches Orgelspiel (25 Minuten)

- Vorlage einer Liste von 15 vorbereiteten Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive Anhang zum Diözesanteil, darunter 2 Psalmen mit Kehrsvers (KV), 2 gregorianische Gesänge und 3 Neue Geistliche Lieder, jeweils mit Intonation.
- Aus der Liste ist 1 Lied / Gesang mit Intonation bzw. längerem Vorspiel auf Abruf zu spielen.

- Ein Beispiel von drei vorbereiteten Liedbearbeitungen (z. B. mit coloriertem oder figuriertem Cantus firmus im Sopran), Satz nach dem Orgelbuch oder frei, 2 Manuale und Pedal.
- Ein Beispiel von 3 vorbereiteten, selbständig harmonisierten Liedern aus dem Gotteslob, mit Intonationen oder Vorspiel.
- Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes (mit Intonation) aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
- Ein Beispiel von 2 vorbereiteten Gregorianischen Gesängen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
- Freie Improvisation (Präludium, Ciacona, Meditation o. ä.; auch über Choralthemen).

### **Fächergruppe II (2-fache Wertung)**

#### 3. Liturgik (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Geschichte der Liturgie
- Vertiefte Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen
- Gottesdienstgestaltung.

#### 4. Harmonielehre / Praktisch – mündlich (10 Minuten) an der Orgel

- Spielen erweiterter Kadenz (in enger und weiter Lage bis 4 Vorzeichen, mit Pedal),
- Spielen von einfachen diatonischen Modulationen,
- Spielen eines bezifferten Basses und einer Melodiezeile,
- Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes.

#### 5. Gehörbildung / Praktisch – mündlich (10 Minuten)

- Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
- Vom-Blatt-Singen.

### **Fächergruppe III (1-fache Wertung)**

#### 6. Orgelkunde – mündlich (10 Minuten)

- Technische Anlage der Orgel,
- Bauformen und Klang der Orgelpfeifen,
- Namen, Einteilung und Verwendung der Register,
- Pflege der Orgel.

#### 7. Musikgeschichte – mündlich (10 Minuten)

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, bedeutende Werke,
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

### **D. Berücksichtigung anderer Prüfungen (der außerordentliche Weg)**

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprochen haben. Die Entscheidung darüber trifft das RKM.

## **E. Bewertung der Prüfungsleistungen**

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13 – 15 Punkte), gut (10 – 12 Punkte), befriedigend (7 – 9 Punkte), ausreichend (4 – 6 Punkte), mangelhaft (1 – 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I dreifach: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel.

Gruppe II zweifach: Liturgik, Gehörbildung, Harmonielehre.

## **F. Bestehen der Prüfung**

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

2. Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Gehörbildung, oder

- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Harmonielehre,

wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Fächer Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

4. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.